

# AUSFERTIGUNG

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Grassau (nachfolgend Gemeinde genannt) folgende

## **Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Grassau**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Übernahme der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerungen des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühren entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Grabnutzungsgebühren

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für |            |
| a) Einzelgräber                        | 600,-- €   |
| b) Familiengräber                      | 1.000,-- € |
| c) Wandgräber                          | 1.200,-- € |
| d) Kindergräber                        | 300,-- €   |
| e) Urnengräber                         | 400,-- €   |
| f) Urnennischen                        | 900,-- €   |
| g) Urnenwiesengrab                     | 300,-- €   |
| h) Anonymes Urnengemeinschaftsgrab     | 1.000,-- € |
- (2) Die Grabgebühren werden bei Wand-, Familien-, Einzel - und Kindergräbern für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren, bei Urnengräbern, Urnennischen, dem Urnenwiesengrab und beim anonymen Urnengemeinschaftsgrab für eine Nutzungsdauer von 10 Jahren erhoben. Werden Urnen in Wand-, Familien-, Einzel - und Kindergräbern beigesetzt gilt eine Nutzungsdauer von 15 Jahren.
- (3) Eine Verlängerung des jeweiligen Grabnutzungsrechtes ist möglich.
- (4) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c)
- (5) Die Gebühren nach Buchstabe a) - h) sind erneut zu entrichten, wenn das Nutzungsrecht um die gleiche Zeit verlängert wird.

## § 5 Bestattungsgebühren

- |   |                   |
|---|-------------------|
| (1) Erstellung des Grabes bis 160 cm Tiefe incl. der erforderlichen Schalung und Nebenarbeiten  | 279,00 €          |
| (2) Grabtieferlegung bis 200 cm zuzüglich   | 68,00 €           |
| (3) Vorbereitungsarbeiten zur Bestattung, Urnenbeisetzung, Aussegnung, Tragen der Kränze und Blumen zum Grab und ordnen derselben                       | 69,00 €           |
| (4) Anfahrt der Träger zur Bestattung   | 40,00 €           |
| (5) Bereitstellung von 4 Trägern zur Beerdigung oder Aussegnung, Transport des Sarges zum Grab/Bestattungswagen, Absenken des Sarges, je Träger 40,00 € | 160,00 €          |
| (6) Schließen der Grabstätte und Anlegen eines provisorischen Grabhügels  | 125,00 €          |
| (7) Abtransport des überschüssigen Erdreiches eines Sargvolumens von 6 - 8 Schikanen  | 89,00 €           |
| (8) Arbeiten an Samstagen (nur Vormittag) Samstagszuschlag  | 150,00 €          |
| (9) Aussegnungen bei Überführungen zur Feuerbestattung oder auswärtigen Bestattungen  | 159,00 €          |
| (10) Kompressor-Einsatz (falls erforderlich)  | je Stunde 45,00 € |
| (11) Bereitstellung eines Mitarbeiters zur Bedienung der Friedhofsglocke  | 30,00 €           |

(12) Bereitstellung der Kühlung pro Tag (höchstens aber 60,00 € pro Bestattung)	20,00 €
(13) Begleitung der Bestattung /Aussegnung bzw. Einweisung ortsunkundiger Priester und Redner, Einweisung der Sarg- und Urnenträger, Koordinierung der Traueransprachen und ggf. Musiker und Fahnenabordnungen, Zusammenstellung der Trauerkondukts, Leitung der Trauerkondukt, Überwachung der Trauerfeier und des Bestattungsvorganges, Entgegennahme und Niederlegung von Blumen und Kränzen am Grab	60,00 €
(15) Exhumierungen von Leichen und Wiederbestattung (ohne Sarg) Öffnen und Schließen des Grabes - zweites Grab öffnen und schließen	558,00 €
(16) Exhumierungen bei Gebeinen (ohne Gebeinekiste) Öffnen und Schließen des Grabes - zweites Grab öffnen und schließen	558,00 €
(17) Exhumierungen von Leichen zum Transport nach auswärts (ohne Sarg)	404,00 €
(18) Exhumierung von Gebeinen (ohne Gebeinekiste)	404,00 €
(19) Urnenausgrabung und Verlegung im gleichen Friedhof - zweimaliges Öffnen und Schließen	225,00 €
(20) Urnenausgrabung zum Transport nach auswärts (ohne Postversand)	175,00 €
(21) Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes	110,00 €
(22) Urnenabholung bei Gemeinde und Verbringen zum Friedhof	0,00 €
(23) Urnengrabaushub (Öffnen und Schließen) mit Trauerfeier	110,00 €
(24) Urnengrabaushub (Öffnen und Schließen) ohne Trauerfeier	90,00 €
(25) 1 Träger für Urnenbeisetzung	40,00 €
(26) Urnenbeisetzung im anonymen Gemeinschaftsgrab incl. aller Nebenarbeiten	309,00 €
(27) Öffnen und Schließen einer Urnennische mit Trauerfeier	70,00 €
(28) Öffnen und Schließen einer Urnennische ohne Trauerfeier	55,00 €
(29) Urnenumlegung aus Nische in ein gewähltes Urnenerdgrab	110,00 €
(30) Urnenumlegung aus einer Nische in eine andere Nische im gleichen Friedhof	90,00 €
(31) Urnenumlegung aus Nische zum Transport nach auswärts je Urne (ohne Postversand)	90,00 €
(32) Urnengrabaushub (öffnen und schließen) im Wiesengrab mit Trauerfeier	135,00 €
(33) Urnengrabaushub (öffnen und schließen) im Wiesengrab ohne Trauerfeier	90,00 €
(34) Urnengrabaushub (öffnen und schließen) im Familiengrab, Einzelgrab, Wandgrab, Kindergrab	110,00 €
(35) Bestattung von Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	150,00 €
(36) Bestattung von Kindern bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres	170,00 €
(37) Bestattung von Totgeburten	90,00 €

## § 6 Sonstige Gebühren

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Annahme von Verstorbenen in die Leichenhalle von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen (öffnen u. schließen der Leichenhalle, Aushang schreiben und anbringen, Bereitstellung von 2 Liter Flüssigwachs) | 59,00 €  |
| (2) Betreuung der Leichenhalle über die ganze Aufbahrungszeit eines Verstorbenen (Leichenhaus öffnen 7.00 Uhr, schließen 20.00 Uhr, Reinigung der Bodenflächen sowie Flüssigwachs nachfüllen)                              | 59,00 €  |
| (3) Leichenhausreinigung nach erfolgter Bestattung   | 45,00 €  |
| (4) Sonstige Dienstleistungen werden gesondert je nach Aufwand in Rechnung gestellt.   |          |
| (5) Benutzung des Leichenhauses bei Aufbahrungen und Überführungen und und Urnenaufbahrungen incl. Vorplatz der Leichenhalle   |          |
| a) Pro Bestattungsfall (Benutzung über 1 Tag)  | 250,00 € |
| b) Pro Benutzungstag (Benutzung bis 1 Tag)   | 125,00 € |
| (6) Für das Abräumen des Grabes bei Erdbestattung durch gemeindliches Personal (Pro Personal, pro Stunde)  | 42,00 €  |
| (7) Sächliche Auslagen für Kerzen, Benutzung der Leichenkühlvitrine u.ä. nach den tatsächlichen Kosten.  |          |

## § 7 Beauftragtes Bestattungsunternehmen

Das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen stellt dem Markt Grassau die Entgelte für seine Leistungen unmittelbar in Rechnung. Diese Entgelte sind in den Gebühren gem. § 5 und § 6 Abs. 1-4 und Abs. 7 mit derzeit 19% Umsatzsteuer enthalten und werden bei einer Umsatzsteuererhöhung oder -senkung zum Zeitpunkt des gesetzlichen Inkrafttretens um den entsprechenden %-Satz angepasst.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Grassau vom 31.10.2018 außer Kraft.

Grassau den 27.11.2019  
Markt Grassau

  
Jantke

1. Bürgermeister

